Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
37. Teil: Verfassungsschutz als Wegbereiter der „totalitären Demokratie“

> *„In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen.*“[1]

Stand: 23.07.2024

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, also in der Verfassung, die der Verfassungsschutz zu schützen hat, nimmt der zunehmend das Demokratieschutz angesprochene Verfassungsschutz eine zentrale Bedeutung ein. Geschützt wird dabei allerdings nicht „die Demokratie“, wie sie zunehmend mit zivilreligiöser Gestimmtheit insbesondere in Protesten von „Demokraten“ „gegen rechts“ mit sicherlich besonders demokratischen Parteiverbotsforderungen zum Ausdruck gebracht wird, sondern die „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Deren Schutz soll dabei durch die Möglichkeit eines Parteiverbots erfolgen, wie dies in Artikel 21 Abs. 2 GG geregelt sein soll.[2] Dieser Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist bei den Beratungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat vom Abgeordneten *von Mangoldt* (CDU) damit begründet worden, daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“[3] Diese Aussage war eine Antwort zu einer Stellungnahme des späteren Bundespräsidenten *Heuss* (FDP), der sich dagegen verwahrt hatte, wie vorgeschlagen, von „freiheitlicher *oder* demokratischer Grundordnung“ zu sprechen, weil man dabei auf den Gedanken kommen könnte, daß Freiheit und Demokratie Gegensätze wären. In dieser Auseinandersetzung kommt schon das auch für den Demokratieschutz zentrale Problem zum Vorschein, nämlich was Demokratie eigentlich ist, wobei ja schon bemerkenswert ist, daß mit dem (möglichen) Parteiverbot nach dem Grundgesetz offensichtlich gar nicht die Demokratie als solche geschützt werden soll, sondern eine „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz gar nicht als Demokratie definiert ist, sondern als „demokratischer Bundesstaat“ gemäß Artikel 20 Abs. 1 GG und als demokratischer Rechtsstaat gemäß Artikel 28 Abs. 1 GG, womit „Demokratie“ begrifflich nur adjektivisch gebraucht wird: Vielleicht hat es damit ja eine Bewandtnis, was bei Rechtsvorschriften, die ernst genommen sein wollen, so angenommen werden sollte.

Das zentrale Problem des Begriffs „Demokratie“ besteht darin, daß er aufgrund der Komplexität des Phänomens, das damit beschrieben werden soll, zu den „notorisch umstrittenen Großbegriffen“[4] gehört. Dieser Begriff umfaßt dabei neben zahlreichen historischen Voraussetzungen, deren Bedeutung jeweils sehr unterschiedlich sein kann, zumindest so verstanden werden kann, Elemente, die sich zwar teilweise bedingen, wie kommunikative Grundrechte und Mehrheitsprinzip, die aber auch in einen Gegensatz gebracht werden können, wie in der Tat eben das Mehrheitsprinzip und Grundrechte einerseits und Machtkontrolle durch das Gewaltenteilungsprinzip andererseits. „Demokratie entwickelte sich aus einem ungeordneten Konglomerat an Ideen und Praktiken, die sich oft genug

---

[1] So zu Recht *Claus Leggewie* / *Horst Meier*, Nach dem Verfassungsschutz, 2012, S. 10 f.
[2] S. zur Problematik Parteiverbot die einschlägige Serie zur Parteiverbotskritik: https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile
[3] S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18).
[4] S. *Walter B. Gallie*, Essentially Contested Concepts, in: *Proceedings of the Aristotelian Society*, Nr. 56, 1955/1956.

widersprachen."[5] Demokratie ist demnach zumindest potentiell ein sehr widersprüchliches Konzept. So passen die rechtsstaatliche Grundrechtsgewährleistungen, die vor allem für die jeweilige Minderheit von zentraler Bedeutung sind und Mehrheitsprinzip nicht unbedingt zusammen,[6] auch wenn der Begriff „liberale Demokratie" etwas anderes suggeriert.

Aber, so könnte man dem Abgeordneten des Parlamentarischen Rates *v. Mangoldt* entgegenhalten, ist der Demokratiebegriff trotz seiner Komplexität wirklich so umfassend, daß man auch die „Volksdemokratie" der angehenden DDR-Diktatur zwar als „weniger frei", aber doch noch als „demokratisch" ansehen kann? Gibt es überhaupt so etwas wie eine „totalitäre Demokratie", die jedoch nach der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes mit dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung" vorausgesetzt wird. Dabei wird dieser „Volksdemokratie", also der „totalitär" genannten Demokratie sogar die demokratische Legitimität zugesprochen!

Demokratieschutz als Ausgangspunkt der totalitären Demokratie

Zu den schon theoretisch kaum vollständig auflösbaren Problemen der Demokratie gehört das, was als ihr „Jakobinisches Dilemma" bezeichnet wurde,[7] nämlich die Frage, was der Demokrat macht, wenn sich die Mehrheit, die in einer Demokratie nach dem mittlerweile üblichen Verständnis maßgebend die politischen Entscheidungen trifft,[8] sich gegen die Demokratie entscheidet, also etwa das Mehrparteienprinzip abschafft, indem man Oppositionsparteien verbietet. Dies wird dann nur mit einer weitgehenden Verminderung von Freiheitsrechten, insbesondere der Meinungsfreiheit durchzuführen sein wird, die jedoch ebenfalls als essentiell für Demokratie angesehen wird.[9] Es gibt zu dieser Problematik nur zwei grundlegende Antworten: Entweder akzeptiert der wackere Demokrat die Entscheidung der undemokratischen Mehrheit oder er widersetzt sich dieser Mehrheit unter Berufung auf die Demokratie. Um bei ihrem Demokratieschutz politisch erfolgreich zu sein, müssen diese Demokraten dann zur Ausschaltung der undemokratisch eingestuften Volksmehrheit eine Diktatur errichten, weil nur dadurch die Demokratieabschaffung durch eine demokratisch

---

[5] So *Hedwig Richter*, Demokratie. Eine deutsche Affäre. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 4. Auflage, 2021, S. 11.

[6] S. dazu ausführlich *Uwe Backes*, Liberalismus und Demokratie. Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000.

[7] S. dazu *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 1923, S. 16 ff.

[8] Das Mehrheitsprinzip kann gerechtfertigt werden als weitgehende Annäherung an das demokratietheoretisch eigentlich gebotene Einstimmigkeitsprinzip, das bei einem Kompromiß der Demokratiekonzeption mit der Wirklichkeit menschlicher Verhältnisse (politischer Entscheidungsbedarf und dergleichen) möglich ist; dem könnte entsprechend kirchenrechtlichen Überlegungen entgegengehalten werden (s. dazu nachfolgend), daß dem dann eher die qualifizierte (etwa: 2/3-) Mehrheit entsprechen würde; letztlich ist die wohl wirkliche Begründung für das einfache Mehrheitsprinzip, daß sich diese Mehrheit auch durchsetzen würde, wenn der politische Machtgewinn nicht mit friedlichen Mitteln, sondern in Form des Bürgerkrieges ausgetragen würde; dann wird eine qualifizierte Mehrheit irrelevant, weil es dann nur Sieger und Verlierer gibt: dies dürfte die Überlegung des großen Gesetzgebers von Athen, *Solon*, gewesen sein, indem er jeden Bürger zur Teilnahme an einem Bürgerkrieg verpflichtete: bei einer entsprechenden Entschlossenheit aller Bürger würde es die Minderheit der Aristokraten nicht wagen, gewaltsam die Macht ergreifen zu suchen: Letztlich wird damit für eine Demokratie die Links-Rechts-Dyade maßgebend und nicht eine „Mitte", die unter „Konsensdemokratie" autokratisch eine Annäherung an das Einstimmigkeitsprinzip fingiert; s. dazu das neu aufgelegte Werk des Verfassers: Konsensdemokratie. Die Mitte als Demokratieproblem: https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/reihe-kaplaken/1106/konsensdemokratie.-die-politische-mitte-als-demokratieproblem

[9] S. zur demokratietheoretischen Bedeutung der Meinungsfreiheit den 35. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **(Ideologiepolitische) Parteiverbotskonzeption als strukturelle Gefährdung der Meinungsfreiheit** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/05/Surrog35-Art.-5.pdf

gewählte Mehrheit von Demokratiefeinden verhindert werden kann. Besonders problematisch wird diese Konstellation noch dadurch, weil die als Demokratiefeinde angesehenen Mehrheitsvertreter die Demokratieabschaffung gar nicht als solche verkünden, sondern man dies vielleicht nur ihrer Agenda oder nicht einmal dieser entnehmen kann, sondern nur deren politische Grundeinstellung dies vermuten lassen könnte.

Man muß sich bei dieser Konstellation nur die Argumente vorstellen, die ein derartiger Demokrat wird vorbringen müssen, um seine Diktatur als Demokratieschutz zu begründen. Es wird sich dann gewissermaßen wie von selbst das ergeben, was als „totalitäre Demokratie" bezeichnet worden ist. Also: Wie wäre die Diktatur der Demokraten demokratietheoretisch zu begründen? Grundlegend wäre die Ideologisierung des Demokratiebegriffs, weil die Rechtsnormen, wie die verfassungsrechtliche Verankerung des Mehrheitsprinzips, ja formal gegen den Demokratieschützer sprechen. Der Übergang von der rechtlichen auf die ideologische Ebene ist deshalb naheliegend, weil sich in der Menschheitsgeschichte politische Herrschaft immer religiös bzw. ideologisch begründet hat. Demokratie ist dann weniger ein System einer rechtlich regulierten Machtausübung nach dem Wechsel von Mehrheit und derzeitiger Minderheit, dessen Möglichkeit die weitgehende Garantie insbesondere kommunikativer Grundrechte zur Voraussetzung hat. Vielmehr ist dann Demokratie das, was der Demokrat als Demokratie erkennt, wozu dann eine beliebige Zahl von Werten angeführt werden kann, die sich insbesondere aus dem für die Demokratie grundlegenden Gleichheitsprinzip ableiten lassen: Dazu gehört dann vielleicht das Vorliegen gleicher Einkommensverhältnisse, die eine einheitliche, also demokratische Meinungsbildung erleichtern könnte, also eine sozialistische Wirtschaftsordnung.[10] Oder die Abschaffung einer Unterscheidung von Inländern und Ausländern, weil doch alle Menschen mit ihrer Menschenwürde „Demokraten" sind und dergleichen mehr. Ist Demokratie jedoch eine Frage der richtigen weltanschaulichen Erkenntnis, also von Werten, die von Demokraten erkannt werden, dann kommt es im Zweifel nicht darauf an, ob der Demokrat für die Mehrheit oder die Minderheit steht, weil dies dann erkenntnismäßig ohnehin eine irrelevante Begrifflichkeit wäre. Dementsprechend wurden etwa die „Österreichsanktionen" gegen eine demokratische Regierungsbildung aufgrund eines Wahlausgangs nach dem Mehrheitsprinzip mit dem „Argument" delegitimiert,[11] wonach in einer Demokratie das Mehrheitsprinzip wichtig, aber nicht fundamental sei, vielmehr ist dies der „Antifaschismus, dessen logisches Anhängsel die Anti-Xenophobie ist."[12]

Bei diesem Ansatz scheint sich auch das Problem aufzulösen, das mit dem individualistischen Ausgangspunkt des modernen Demokratiegedankens verbunden ist: Dieses gebietet dann entsprechend kirchenrechtlichen Wahl- und Abstimmungsvorstellungen eigentlich das Einstimmigkeitsprinzip,[13] weil nur dann eine Willensidentität von Wählern und Gewählten

---

[10] Die Unvereinbarkeit von Kapitalismus und Demokratie ist jüngst zu einem zentralen Punkte der Zeitschrift *Hintergrund*, Ausgabe 5/6 2024, gemacht worden, die insgesamt dem Thema gewidmet ist: Demokratie in Gefahr?

[11] S. dazu den 6. Teil der Serie zur Europakritik: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen" – Was besagen die „Österreich-Sanktionen" der EU-XIV von 2000?**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/05/EuropKritik6-VS.pdf

[12] So *Paolo Flores D´Arcias in: FAZ* vom 12. Februar 2000, S. 46.

[13] S. dazu ausführlich *Werner Maleczek*, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis? in: *Reinhard Schneider* / *Harald Zimmermann* (Hgg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter, 1990, S. 79 ff.: Das wünschenswerte Prinzip war das der *unanimitas* (Einstimmigkeit), der insbesondere in Glaubensfragen auf Konzilien die göttliche Sanktion zugeschrieben wurde; sofern dieser Einstimmigkeit nicht entsprochen werden konnte, galt die Abstimmung als gültig, wenn neben der *maioritas* (Mehrheit) auch die *sanioritas* („heilsamere Teil") gewahrt war, was schließlich bei einer 2/3-Mehrheit angenommen wurde oder bei

angenommen werden kann. Nur dadurch ist dann die Freiheit sicherstellt, weil die Regierung dann das macht, was ich will (andernfalls wäre ich unfrei); da diesen Anspruch jedoch entsprechend dem demokratischen Gleichheitsprinzip alle Bürger haben, legt ausgerechnet der individualrechtliche Ausgangspunkt der Demokratie so etwas wie eine letztlich doch oppositionslose Demokratie nahe. Da diese demokratische Einheitsmeinung, deren Vorliegen dann für die Freiheit aller steht, gerade bei freien Bedingungen kaum zu erreichen ist, muß eine kollektive Größe konstruiert werden. Bei *Rousseau*, der als der maßgebliche Demokratietheoretiker der Moderne in Erscheinung getreten ist, stellt dies der Allgemeinwille, *la volonté générale* dar, der dabei nicht einmal notwendigerweise mit dem Willen aller, *la volonté de tous* identisch sein muß. Dieser Allgemeinwille, der mit Freiheit gleichgesetzt wird, läßt sich dann demokratieideologisch ermitteln und diejenigen, welche ihm nicht zustimmen, befinden sich dann im Irrtum, sie sind unfrei und damit keine Demokraten. Auf dieser Grundlage läßt sich dann beantworten, wieso im konkreten Fall sich die Mehrheit gegen die Demokratie entschieden hat oder sich entscheiden wollte, so daß Demokraten rechtzeitig die Demokratie durch Diktaturmaßnahmen schützen müssen: Erkenntnistheoretisch waren dann die Verhältnisse noch nicht so, daß die Wahlberechtigten richtig, d.h. demokratiekonform abstimmen würden. Deshalb müssen die Demokraten, die den wahren demokratischen Weltenlauf erkennen, im Sinne eines permanenten Notstands im Interesse der Freiheit erst die Verhältnisse schaffen, die dann Opposition gegen die Demokratie nicht mehr erlauben.

Wie die Entwicklung der Französischen Revolution als endgültiger Durchbruch des Demokratiegedankens in der Moderne gezeigt hat, die dabei von der Menschenrechtserklärung in den *terreur* führte (warum?), bekommen dabei die - geheimdienstlichen - Überwachungsorgane, die *Comités de surveillance* als Verfassungsschutz eine zentrale Bedeutung. Diese Überwachungsstellen haben dann nicht nur die Feinde der Demokratie zu ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen, was es entsprechend der demokratischen Werte zu wollen hat. Dem steht das Recht des Einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes zu denunzieren, die sich wegen *incivisme* verdächtig machen,[14] was man bundesdeutsch mit «Verfassungsfeindlichkeit» übersetzen könnte. Demokratie wird dabei in einer demokratischen Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet ist und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion wird. Die Leute sollten nach *Rousseau* eher getötet werden, als daß ihnen erlaubt würde, eine derartige, den wahren Volkswillen, also den Allgemeinwillen, zum Ausdruck bringende Verfassung zu verletzen.[15] Die religiöse Inbrunst gilt dabei besonders den Menschenrechten, zu denen sich die Gewaltunterworfenen als Zwangsmitglieder einer Art staatlicher Superkonfession bekennen müssen: *Rousseau* hat insoweit den schon auf die Antike zurückgehenden Begriff der „Zivilreligion“ in den modernen Demokratiediskurs eingeführt.

Die Grundrechte / Menschenrechte, deren antagonistischer, also die Gesellschaft in Parteien spaltender Charakter von den Demokraten richtig eingeschätzt wird,[16] dürfen dann nicht abgeschafft werden, das wäre aufgrund des individualistischen Ausgangspunkt der modernen Demokratiekonzeption undemokratisch, sondern diese Grundrechte erhalten einen anderen Stellenwert: Das Privateigentum wird zum Eigentum aller, also des Volkes aufgewertet oder

---

einem Abstimmungsprozeß, der dann eine Vereinbarung unterschiedlicher Gremien zur Voraussetzung hatte, wie etwa eine übergeordnete fürstliche Sanktion.

[14] S. *J. L. Talmon*, The Origins of Totalitarian Democracy, 1985, S. 128 und 126.

[15] S. ebenda, S. 201.

[16] S. zur Stellungnahme von *Karl Marx* zu den Menschenrechten, die er dabei mit den politischen Rechten kontrastiert, den 23. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als totalitäre Demokratie** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/11/SoziBwltg-XXIII-SozDemototaer.pdf

Religionsfreiheit zur Freiheit von der Religion umgewertet. Grundrechte schützen dann nicht den Bürger vor dem Staat, sondern verpflichten den von bekennenden Demokraten beherrschten und damit freien Staat, demokratischer Verhältnisse zu schaffen, indem der Bürger zur Gleichbehandlung verpflichtet wird, vor allem indem ihm verboten wird, Demokraten zu diskriminieren, etwa durch delegitimierende Kritik an Demokraten und somit an der Demokratie. Grundrechtsausübung ist dann nur mehr staatsaffirmativ, genauer: regierungsaffirmativ möglich. Freiheitsrechte sind dann nicht als die Beschränkung staatlicher Macht zu verstehen, sondern als ein System der Verwirklichung objektiver und ausschließlicher Werte.[17] Meinungsfreiheit etwa mutiert zur staatlichen Propaganda einer demokratischen Volkserziehung[18] und im Übrigen verwandeln sich Grundrechte zu Strafnormen, die gegen die politische Opposition gerichtet werden.

Neben der inhaltlichen Determinierung der Meinungsfreiheit, der vor allem historische Bedeutung für den Umsturz des früheren Regimes und zur Errichtung von Demokratie zugestanden wird,[19] gilt das Hauptziel der Demokraten der Ausschaltung politischer Opposition zur Erzeugung der gebotenen demokratischen Einheitsmeinung. Das Volk müsse dabei darauf vorbereitet werden, so zu wählen, wie es demokratisch wählen soll.[20] Nach *Babeuf*, für *Friedrich Engels* der Ausgangspunkt des modernen Sozialismus, würde das Volk seine demokratischen Rechte erst nach Eliminierung der Opposition und der vollständigen Sättigung mit kommunistischen Ideen wieder erhalten,[21] oder mit anderen Worten: Die individuelle Freiheit kann erst verwirklicht werden, wenn sie zu ihrem Ende gekommen ist, beziehungsweise: erst wenn der Feind der Freiheit eliminiert und das Volk entsprechend umerzogen ist. Solange es zur Freiheit Opposition gibt, kann es keine Freiheit geben.[22] Der einschlägige Begriff in der DDR-Demokratie war dann die „Boykotthetze“[23] von Nichtdemokraten gegen „demokratische Politiker“ und „demokratische Parteien“. Der Schutz von Demokraten vor den undemokratischen Mitbürgern, also der wahrscheinlichen Mehrheit, erfordert dann ein Wahlsystem, das keine Diskriminierung von Demokraten erlaubt. Dies wurde dann von den DDR-Kommunisten als Ausdruck einer „kämpferischen Demokratie“[24] formuliert, „die den Feinden der Demokratie keinen Raum ... läßt.“[25]

---

[17] S. *Talmon*, a.a.O., S. 114.
[18] S. ebenda S. 212.
[19] S. ebenda S. 242.
[20] S. ebenda S. 216.
[21] S. ebenda S. 233.
[22] S. ebenda S. 137.
[23] S. Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949: „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.“
[24] S. dazu *Ralf Thomas Baus*, Die Christlich-Demokratische Union Deutschlands in der sowjetisch besetzten Zone 1945 bis 1948. Gründung-Programm-Politik, 2001, S. 39.
[25] S. *Lászió Révész*, Die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa, 1971, S 86.

Verhältnis totalitärer zur freien Demokratie

Ideengeschichtlich kann behauptet werden, daß die moderne Demokratie, zurückgehend schon auf den Diktator / Freiheitshelden *Cromwell*, zunächst eher in der skizzierten Variante der totalitären Demokratie in Erscheinung getreten ist, als die Minderheit der Demokraten glaubte, ihre Mitbürger erst zur Freiheit zwingen zu müssen. In dieser Weise kann auch die Demokratiekonzeption gerade der Partei eingeordnet werden, die sich in Deutschland des 19. Jahrhunderts als einzige explizit „demokratisch" genannt hat, nämlich der SPD.[26] Betrachtet man deren theoretische Konzeption, wie sie etwa beim Parteiideologen *Karl Kautsky* nachgewiesen werden kann, dann reiht sich diese eindeutig in die dargestellte Variante der „totalitären Demokratie" ein. Eine Untersuchung zum „eigentümlichen Freiheitsbegriff" der Sozialdemokratie kommt dementsprechend zum Ergebnis, daß der Ansatzpunkt der Freiheitsvorstellungen der Sozialisten stets die Freiheit eines Kollektivs, nämlich des Proletariats, des Volkes oder der Menschheit, niemals jedoch die des Einzelnen war.[27] „Sowohl bei Marx wie bei Lassalle wird dieser Eigenwert (des Individuums, *Anm.*) aufgehoben. Bei Lassalle wird als neuer Wert, der diese Eigenwertigkeit des Menschen aufhebt, das Volk gesetzt."[28] Der mögliche Gegensatz zwischen Volk und Individuum wurde als durch die Identifikation von Individuum und Gemeinschaft („identitär") aufgelöst angesehen, da sich die Differenzen lediglich aus der kapitalistischen Klassengesellschaft ergäben. Wenn aber dieses Kollektiv so etwas Gutes ist, dann mußte es notwendiger Weise zum absoluten Wert erhoben werden, hinter dem der Einzelne als „nichtig" (*Kautsky*) betrachtet werden müsse. Dem Individuum wird deshalb auch „das Recht abgesprochen, seine Freiheitsansprüche gegenüber einer sozialistischen Gesellschaft geltend zu machen, sobald diese dem etablierten Kodex dieser Gesellschaft nicht entsprechen."[29] „Der Einzelmensch hat keine eigenen Rechte, weder Grundrechte, noch ein Widerstandsrecht, und kann sie auch nicht besitzen, denn er hat selbst keinen in sich ruhenden Eigenwert, sondern ist nur Teil eines größeren Ganzen."[30]

Praktisch trat zwar die klassische SPD für Individualrechte ein, so wie auch die zur demokratisch legitimierten Unterdrückung bereiten radikalen Anhänger der Französischen Revolution zugestanden haben, daß etwa die Pressefreiheit gegenüber und im *ancien régime* gefordert werden mußte, diese Freiheit aber unter der „Herrschaft des Volks" eine andere Form bekommen müsse: Die Tatsache, daß etwa die nachhaltig befürwortete Parlamentarisierung des Kaiserreichs für *Kautsky* kein Selbstzweck war, sondern nur die sozialistische Revolution erleichtern sollte, geht schon aus der Formulierung hervor, daß ein parlamentarisches Regierungssystem den „Boden" bilden müsse, „aus dem die Diktatur des Proletariats und die sozialistische Gesellschaft erwachsen" könne.[31] Damit ist unbestreitbar, daß bei dieser

---

[26] S. ergänzend neben den Ausführungen im 23. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung den 3. Teil dieser Serie: **Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Sozialdemokratie**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/05/SoziBwltg-III-SPDBewltg-1.pdf

[27] Gemeint ist die Untersuchung von *Susanne Miller*, Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit, 1964, s. dort die Zusammenfassung auf S. 291 ff.

[28] So zusammenfassend *Hermann Ebeling*, Der Begriff „Demokratie" in den sozialistischen Ideologien - Marx, Lassalle, Engels-, Dissertation der Universität Heidelberg, 1964, S. 83.

[29] S. *Miller*, a. a. O, S. 294 f.

[30] So die zusammenfassende Würdigung bei *Thilo Ramm*, Ferdinand Lassalle als Rechts- und Sozialphilosoph, 1952, S. 81.

[31] S. Nachweise bei *Peter Gilg*, Die Erneuerung des demokratischen Denkens im Wilhelminischen Deutschland. Eine ideengeschichtliche Studie zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, 1965, S. 64; *Kautsky* hat sich dadurch

Konzeption die (liberale) Demokratie im vorrevolutionären Zeitalter als bloßes Kampfmittel des Proletariats, nicht jedoch als Zweck an sich erscheint. Der französische Revolutionsmythos kommt dann voll zum Ausdruck, wenn *Kautsky* mit der Überlegung spielt, daß die Bevölkerung der Hauptstadt der Parlamentskammer ihren Willen diktiert und diese somit zum revolutionären Werkzeug würde. „Der Satz ruft in Erinnerung, daß die proletarische Revolution auch in einem demokratischen Staate nicht unbedingt in verfassungsmäßigen, parlamentarischen Rahmen ablaufen müsse. Die Revolution bildet das Ende der bewußt demokratischen Wegstrecke der sich zu Marx bekennenden Sozialdemokratie; nur solange mit ihr nicht zu rechnen ist, bleibt die Partei auch für nichtmarxistische Begriffe sicher auf dem Boden der Demokratie."[32]

Dieser erkannte Totalitarismus der ursprünglichen Demokratiekonzeption der Moderne erklärt die Vorbehalte insbesondere der politischen Rechten gegenüber dem Demokratiegedanken noch im 19. Jahrhundert.[33] Dies geht letztlich auf Auffassungen zurück, die etwa vom wohl prominentesten Juristen des Alten Reichs, *Samuel von Pufendorf*, zum Ausdruck gebracht wurde. Dieser hatte gegen die Idee der Demokratie, also der Vorstellung der Identität von Regierenden und Regierten eingewandt, daß diese Regierungsform der Freiheit entgegengerichtet sei, weil nur dort, wo Regierende und Regierte unterschiedliche Personen oder Institutionen darstellten, so etwas wie ein „Staatsvertrag" und damit gegenseitig beschränkende Rechte und Pflichten denkbar seien.[34] Zu den Gegnern einer derartigen Demokratie mit ihren „*levelling tendencies*" zählten auch die amerikanischen Verfassungsväter.[35] Diese konzipierten als Alternative zur *democracy* ein sich organschaftlich gegenseitig in Schach haltendes Repräsentativsystem, basierend zunächst auf einem ungleichen Wahlrecht.[36] Das antidemokratische Element des Repräsentativsystems wurde dabei im freien Abstimmungerecht des Abgeordneten gesehen, weil dies den Abgeordneten vom Volkswillen frei macht (während bei den ständischen Vertretungskörperschaften das imperative Mandat maßgebend war, das dann zugunsten der maßgeblichen „demokratischen Partei" wieder von den Volksdemokraten gefordert wird). Er gehört zu den Paradoxien der Demokratieentwicklung, daß dieses nunmehr für Demokratie als zentral angesehene Repräsentationsprinzip einst gerade verkündet worden war, um Demokratie zu verhindern, zumindest zu viel davon.[37]

---

aus der Affäre zu ziehen versucht, indem er die parlamentarische Regierungsform mit sozialdemokratischer Mehrheit als „Diktatur des Proletariats" ausgegeben hat!

[32] So zusammenfassend *Peter Gilg*, ebenda, S. 82 f.

[33] S. dazu etwa die Aussage des national-liberalen Fraktionsführers im Deutschen Reichstag, *Ernst Bassermann*, der forderte, sich eingedenkt zu sein „unserer Geburtsstunde, in der liberale Männer ... der Demokratie absagten und ihre eigenen nationalliberalen Wege gingen"; s. bei *Lothar Gall*, Bürgertum in Deutschland, 1989, S. 436; diese Liberalen, die 1848 noch eher Demokraten, wenn nicht schon Republikaner waren, mußten seinerzeit schon erkennen, daß demokratische Forderungen auf Errichtung einer deutschen Bundesrepublik und Abschaffung von Adel und Beamtentum sich schnell mit der Forderung nach Vertreibung der Juden als Ausdruck der Gleichheitsidee verbanden; s. *Gall*, ebenda, S. 287.

[34] So in: De jure Naturae et Gentium, 1672, Buch VII; Kapitel VI, § 8, zitiert bei *Carl Schmitt*, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 4. Auflage, 1969, S. 20.

[35] S. dazu und zur US-amerikanischen Verfassung generell den Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine (weitere) rechte und liberale Verfassungsoption: Rezeption der Verfassung der USA** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/09/VfgDisk10-USVfg.pdf

[36] Die etwas unterschiedlichen Regelungen der Staaten, die beim Wahlrecht auf Eigentum oder Steuerleistung abstellten, hatten zur Zeit des Erlasses der US-Verfassung dazu geführt, dass vielleicht 1/6 der *free men* über das aktive Wahlrecht verfügten und noch weniger passiv wahlberechtigt waren; s. dazu *Chilton Williamson*, American Suffrage. From property to democracy 1760-1860, 1960.

[37] S. dazu ausführlich *Bernard Manin*, Kritik der repräsentativen Demokratie, wo es zusammenfassend auf S. 323 heißt: „Obwohl sie (die repräsentative Regierung, *Anm.*) ausdrücklich als Gegenentwurf zur Demokratie gedacht

Es bedurfte einer längeren Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, um Demokratie durch eine Synthese mit nicht notwendigerweise demokratischen Elementen wie Rechtsstaat oder Beamtentum, selbst die Monarchie als Verfassungsschutzeinrichtung muß dazu angeführt werden,[38] aber auch durch die Anerkennung unterschiedlicher Parteien, deren Existenz im vordemokratischen Ständewesen impliziert war,[39] begrifflich zu dem werden zu lassen, was nunmehr positiv mit dem Begriff Demokratie verbunden ist. Die Herausbildung der Synthese des demokratischen Verfassungsstaates stellt sich als Ergebnis der Demokratisierung des Konstitutionalismus dar (so vor allem *Carl Joachim Friedrich*), wozu durchaus auch die ursprünglich nicht als Demokratie konzipierte US-Verfassung angeführt werden kann, die analog der zeitgenössischen britischen Monarchie republikanisch formuliert worden ist. Nach den ursprünglichen Prämissen der amerikanischen Verfassung kann auch die deutsche konstitutionelle Monarchie gerechtfertigt werden.[40] So sei darauf hingewiesen, daß nach Auffassung des maßgeblichen Kommentators der US-Verfassung, nämlich *James Madison*, die Gefährlichkeit, die in der Existenz politischen Parteien bestünde, weil diese Voraussetzung dafür sind, daß sich eine Mehrheit bildet, die ihre Mitbürger unterdrückt, es nur zwei Methoden gäbe, dies zu verhindern: Nämlich entweder einen vom Volkswillen unabhängigen Monarchen oder indem man an dessen Stelle die staatliche Kompetenzordnung so konstruiert,[41] daß sich die widerstreitenden Interessen gegenseitig in Schach halten. Dieser Republikanismus legt dann eher ein Präsidialregime analog zur konstitutionellen Monarchie nahe als eine parlamentarische Regierungsform.[42]

Nach dieser Synthese des demokratischen Verfassungsstaates, zu der im Übrigen die bekennenden Demokraten des 19. Jahrhunderts ziemlich wenig beigetragen haben,[43] - selbst für

---

war, wird sie heutzutage als eine ihrer Spielarten betrachtet," wobei hinzufügen wäre, daß sie in der BRD das ausschließliche Demokratiemodell darstellt und alles andere potenziell „verfassungsfeindlich" ist; zumindest wenn etwa Volksabstimmungen und Direktwahl des Staatsoberhaupts von rechts gefordert werden, bei der Linken wird dies in der Regel anders gesehen.

[38] S. dazu auch den 32. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz" als zivilreligiöser Monarchie-Ersatz** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/11/Surrog32-Monarchie.pdf

[39] S. *Alexis de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, S. 105: „In den aristokratischen Ländern bilden die Körperschaften zweiter Ordnung natürliche Parteien, die den Mißbrauch der Macht verhindern"; in Deutschland war es wohl *Ernst Ludwig von Gerlach*, ein später Anhänger des Ständestaates, der bezeichnender Weise als erster erkannt haben dürfte, daß die Ersetzung des Prinzips der ständischen Pluralität durch eine allgemeine Volksvertretung gewissermaßen als Ersatz zur Parteibildung führen müsse. „Je größer der verfassungsmäßige Anteil des Volkes an der Leitung der Regierungsangelegenheiten, desto notwendiger ist die Gruppierung der Staatsbürger nach politischen Richtungen, mit anderen Worten die Organisation politischer Parteien. Die Bildung einer Partei hat den Zweck, alle Anhänger einer allgemein-grundsätzlichen politischen Richtung zu gemeinsamem Wirken zu vereinigen, und hierdurch dieser Richtung den Sieg über abweichende zu verschaffen", zitiert bei *Wolfram Siemann*, Die deutsche Revolution von 1848/49, 1985, S. 110.

[40] S. dazu die Ausführungen im 11. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Legitimität der deutschen konstitutionellen Monarchie nach der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 im zeitgenössischen Kontext** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/11/VfgDisk11-preussVfg-1850.pdf

[41] S. *Clinton Rossiter* (Hg.), The Federalist Papers of Alexander Hamilton, James Madison, John Jay, New York 1961, No. 51.

[42] Dies stellt den wirklichen und mit der Rechtsstaatskonzeption vereinbaren Demokratieschutz dar; s. dazu den 28. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Verfassungsalternative** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/04/VerbKrit28.pdf
und die **Einführung zur Serie Verfassungsdiskussion**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einltg.pdf

[43] S. dazu *Backes*, a.a.O., S. 505 f.: „Hingegen huldigten die (radikalen) Demokraten in einem solche Maße utopischen Vorstellungen, brachten mehrheitlich dem konstitutionellen Formenwerk so geringes Verständnis entgegen, waren so sehr von einem anthropologischen, sozial-ökonomischen und pädagogischen Optimismus geprägt, dass sie sich für die aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten blind erwiesen und all ihre Wünsche und Sehnsüchte in eine realitätsferne Idealkonstruktion der Zukunft projizierten. Zumindest die radikale Gruppe der

die deutsche Sozialdemokratie wurde erst durch die Sozialstaatskonzeption der Übergang zur rechtsstaatlichen Demokratie bewerkstelligt,[44] - läßt sich eine freie Variante der Demokratie, die nunmehr als die eigentliche Demokratie gilt, schwerpunktmäßig, insbesondere bei Abgrenzung zur totalitären Demokratievariante, auf das Mehrparteienprinzip mit Chancengleichheit für alle Parteien zur Gewinnung der zeitlich befristeten Machtausübung bei gleichem Wahlrecht herunterbrechen.[45] Bedingung für das Funktionieren dieses Systems ist die Einhaltung der rechtlich definierten Wettbewerbsordnung, also des verfassungsrechtlichen Rahmens von Machterwerb und Machtverlust und damit die Friedlichkeit dieses Vorgangs. Dies hat wiederum die weitgehende Gewährleistung zentraler kommunikativer Grundrechte, also die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zur Voraussetzung. Letzteres ist nur gewährleistet bei der weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates,[46] der die Gesamtheit der Bürger vertritt, selbst wenn dessen Regierung aufgrund einer Parteienkonstellation, also politisch einseitig gebildet worden ist. Letztlich geht es um eine rechtsstaatlich definierte oder auch durch den Rechtsstaat beschränkte Demokratie, genauer: um den demokratischen Rechtsstaat (Demokratie als Adjektiv!), was mit dem grundgesetzlichen Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ mit Abgrenzung zur „Volksdemokratie“ gemeint sein dürfte.

Demokratie in diesem Verständnis kann dann mit *Schumpeter* definiert werden als „freie Konkurrenz um freie Stimmen“ und als „Konkurrenzkampf von Parteien um die Stimmen des Volkes“, d. h. um die politische Führung des Volkes.“[47] Dieses Modell kann nur funktionieren unter den Bedingungen einer freien und offenen Willensbildung, die der jeweiligen Minderheit die Chance einräumt, wieder / auch einmal Mehrheit zu werden. Das „Prinzip der gleichen Chance der Minderheit im Konkurrenzkampf um die Legitimation zur politischen Führung“ gewährleistet die Bildung und Ausübung einer Opposition und stellt ihr als Alternative zur Regierung eine sinnvolle, kaum minder wichtige Aufgabe als diese.[48] *Carl Schmitt*, beeinflußt von *Max Weber*, hat davon gesprochen, daß vom „Prinzip der gleichen Chance der Mehrheitsgewinnung“ bzw. „politischer Machtgewinnung“ die Rechtfertigung der Mehrheitsherrschaft abhänge.[49] Ohne „unbedingte Parität“ zwischen „Mehrheit und Minderheit“, die das Prinzip gebiete, komme der politische Wille „nicht mehr durch die freie Machtkonkurrenz politischer Parteien zustande, die grundsätzlich gleiche Machtchancen haben“. Die Abwesenheit dieser Chance stellt das auf diesem Prinzip beruhende

---

Demokraten war geistig weit von der Synthese des demokratischen Verfassungsstaates entfernt. Sie als Vorläufer der liberalen Demokratie in Deutschland zu würdigen, erscheint daher vollkommen unangebracht und resultiert aus einem grandiosen Fehlverständnis ihrer politischen Konzeptionen.“

[44] S. dazu den 7. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **NS-Fortwirkungen im bundesdeutschen Sozialdemokratismus: Sozialstaatliche Demokratieverformung und Kampf gegen Rechts**
https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-7

[45] S. dazu ausführlich den 34. Teil zur vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Recht auf Opposition als wesentlicher Unterschied zwischen freier und totalitärer Demokratie**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/03/Surrog34-Demoabgrz.pdf

[46] Ein zentraler Ausgangspunkt dieser Neutralitätsverpflichtung stellt die Lösung des religiösen Bürgerkriegs in Deutschland dar; dem Kaiser wurde das *ius circa sacra* (religionsrechtliche Kompetenz) entzogen, s. dazu *Samuel Pufendorf*, Die Verfassung des deutschen Reiches, Reclam-Ausgabe der 1667 veröffentlichten Schrift, Stuttgart 1985, S. 73 ff., was in einem Reichstagsbeschluß zum Ausdruck kam, der den Soldaten der Reichsarmee als Angehörigen des Staatsdienstes das Führen religiöser Gespräche untersagte; s. dazu *Walter Fürnrohr*, Der immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Regensburg / Kallmünz 1963, S. 27.

[47] S. *Joseph A. Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, München 1975, insbes. S. 428 ff.

[48] S. *Konrad Hesse*, Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im modernen Staat, in: *VVDStRL* 17 (1959), S. 11 ff., S. 36.

[49] S. *Carl Schmitt*, Legalität und Legitimität, Berlin 1932, S. 32 ff.

Legalitätssystem des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates in Frage. Gleichzeitig hat *Hermann Heller* als Grundlage des demokratischen Rechtsstaates der Gegenwart die „Freiheit und Gleichheit der politischen Werbung“ angesehen, die für alle Gruppen und Parteien rechtlich gleiche Möglichkeiten“, bietet „ihre Ideen und Interessen politisch durchzusetzen.“[50]

Nach dieser Konzeption soll der Konkurrenzkampf der Parteien in einer parlamentarischen Demokratie gewährleisten, was der staatsrechtliche Dualismus des deutschen Konstitutionalismus[51] und des amerikanischen *republicanism* vor allem im Gegeneinander von Regierung und Parlament sicherstellen wollte, nämlich Mäßigung der politischen Herrschaft, was als „Freiheit“ beschrieben werden kann. „Im Prinzip der gleichen Chance vereinigen sich die auf Mäßigung der Macht durch Herstellung eines „labilen Gleichgewichts“ der politischen Kräfte bedachten Gleichgewichtslehre und die im Begriff der Diskussion auf die politische Sphäre übertragene Vorstellung des wirtschaftlichen Liberalismus vom freien Spiel der Kräfte, das sich frei von staatlicher Intervention und internen Kartellabsprachen nach den Regeln des vollkommenen Wettbewerbs, des *laissez faire* von selbst reguliert. Wie sich aus dem Kampf der wirtschaftlichen Kräfte der gerechte Preis ergeben sollte, so aus dem Kampf der Meinungen die Wahrheit oder doch wenigstens ein für alle Beteiligten erträglicher Kompromiß.“[52]

Einordnung des BRD-Verfassungsschutzes nach den Demokratievarianten

Nach Darlegung der grundlegenden Demokratievarianten - verkürzt: der „demokratischen“ Einheitsmeinung steht der Meinungspluralismus gegenüber - kann wohl einigermaßen schlüssig die Frage beantwortet werden, welche Form von Demokratie der deutsche Verfassungsschutz konzeptionell schützt. Die zentrale Frage dabei ist: Geht es beim Verfassungsschutz um die Gewährleistung des Mehrparteienprinzips, was eine freie Demokratie kennzeichnet, also um die Sicherstellung der Legalität des politischen Machterwerbs und damit vor allem um die Gewährleistung des Rechts auf rechtmäßige Ausübung politischer Opposition? Letzterer ist der entscheidende Punkt, weil sich die rechtsstaatliche Demokratie genau darin von allen Formen politischer Machtausübung, unter Einschluß der „totalitären Demokratie“, in der Menschheitsgeschichte auszeichnet.

Die gestellte Frage läßt sich beantworten, wenn man aufzählt, was etwa der Oppositionspartei AfD oder auch als einem der jüngsten Fälle der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e. V. (SWG),[53] von diesem „Verfassungsschutz“ als „verfassungsfeindlich“ vorgehalten wird.

In dem „Gutachten“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der `Alternative für Deutschland` (AfD) und ihren Teilorganisationen, als „Verschlusssache“ erstellt, aber trotzdem der (linken) Öffentlichkeit kundgetan, wird der AfD aufgrund der behördlichen Bewertung von Aussagen maßgeblicher Parteirepräsentanten als „Verdachtssplitter“, die sich dabei verdichten, auch wenn noch nicht alles dicht ist und wohl noch gedichtet werden muß, folgendes zum Vorwurf gemacht:

---

[50] S. Nachweise bei *Hans-Rudolf Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1975, S. 70 ff.

[51] S. dazu den 8. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisK8-rverf1871.pdf

[52] So *Lipphardt*, ebenda, S. 79, diese Auffassung zusammenfassend.

[53] S. die Website dieses Vereins: https://www.swg-mobil.de/

- Kulturdeterministische Geschichts- / Gesellschaftsinterpretation
- Abstufungen der Wertigkeit von Kulturen
- Nicht zielführende Kritik am Parlamentarismus durch massive Kritik an gegnerischen Parteien
- Kritik an der Vergangenheitsbewältigung, insbesondere am „Schuldkult“
- Zweifel an bundesdeutscher Souveränität
- Islamfeindlichkeit
- völkische Staatsauffassung.[54]

Der SWG wiederum wird in drei internen Stellungnahmen, sowie nach Pressemitteilungen der Hamburger Innenbehörde aufgrund behördlicher Analysen des oppositionellen Schrifttums folgendes als „verfassungsfeindlich“ bzw. „rechtsextremistisch“ zum Vorwurf[55] gemacht:

- Geschichtsrevisionismus, etwa weil der Republik Polen eine Mitschuld am Ausbruch des 2. Weltkriegs vorgeworfen wird oder der Versailler Frieden als Diktat eingeordnet wird
- Verächtlichmachung von Rechtsstaat und parlamentarischer Demokratie, insbesondere durch Kritik an der Partei Die Grünen, weil die SWG „selbst vor einer Diffamierung von Bündnis 90 / Die Grünen mit der kommunistischen Guerilla-Bewegung `Rote Khmer` … nicht zurückschreckt“
- ethnisch definiertes Volksverständnis aufgrund der Verwendung der Begrifflichkeit wie „Umvolkung“
- Islamfeindlichkeit wegen mangelnder Unterscheidung zwischen Islam und Islamismus
- Antisemitismus, der durch den Gebrauch von Codes und Chiffren wie „Hochfinanz“ und „Globalisten“ nachgewiesen wird, obwohl die VS-Behörde einräumen muß, daß es eigentlich keine judenfeindlichen Äußerungen gibt
- Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung aufgrund des in Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Verständnisses für die Position Rußlands bezüglich der Ostausdehnung der NATO
- Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten, die erkennbar nach ähnlichen Kriterien ideologisch eingeordnet sind wie die AfD und die SWG, was letztlich auf eine zirkuläre „Argumentation“ hinausläuft: „Du bist Extremist, weil Du mit einem sprichst, der Extremist ist, weil er mit Dir als Extremisten spricht.“

Weder der AfD noch der SWG werden dabei Vorwürfe gemacht, die für den Erhalt einer rechtsstaatlich verstandenen Demokratie als rechtlich relevant eingestuft werden können. Es wird staatlicherseits nicht behauptet, daß SWG oder AfD die rechtlichen Regelungen hinsichtlich des friedlichen Machtwechsels in Frage stellen und dabei die dafür relevanten Rechtsvorschriften verletzen oder zumindest darauf hinarbeiten würden.

Die amtlichen Vorwürfe bestehen vor allem darin, daß „Gedankengut verbreitet“, „Ideologie in die „Mitte der Gesellschaft“ getragen“ und auf einen bestimmten „Sprachgebrauch“ zurückgegriffen werde wie etwa „Islamisierung“, „Merkeljustiz“, „Parteienkartell“ und

---

[54] S. zu diesen Vorwürfen s. zum einen den 24. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Prüffall „Verfassungsschutz“ - was tun mit einem illiberalen Fremdkörper einer Demokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog24-VSPrueff.pdf und zum anderen die damit zum Zusammenhang stehenden PowerPoint-Präsentation: https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/PrueffallVSPPtx.pdf

[55] S. zu den Vorwürfen das Gutachten des Verfassers: **Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg** https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf sowie: https://links-enttarnt.de/gedankenpolizeilicher-verfassungsschutzextremismus-in-hamburg

„Umvolkung“, womit ein bekannter „Duktus“ zum Ausdruck komme. Es wird eine „größere Nähe zu … einer Weltanschauung“ festgestellt, womit dann auch ein bestimmtes „politisches Weltbild“ zum Ausdruck komme. Damit wiederum trage die SWG dazu bei, „das politische Klima in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu prägen“: „Vor allem auf Facebook versucht der Verein durch die Verwendung bestimmter Schlagwörter die Grenzen des Sagbaren zu erweitern…“. Dabei werde auch mit „Codes“ und „Chiffren“ gearbeitet wie etwa mit dem Wort „Globalisten“. Es werden „revisionistische“ und „relativierende Texte“ publiziert. Methodisch wird damit dem explizit genannten Bezugspunkt gefolgt, nämlich dem genannten Gutachten des Bundesamtes zur AfD. Dieses ist kritisch wie folgt zusammengefasst worden: Es „ist von rechtsradikaler „Rhetorik“, fragwürdiger „Wortwahl“, verdächtigen „Thesen“, fremdenfeindlichen „Aussagen“, völkischer „Agitation“, „zweideutigen Äußerungen“ zur Vergangenheits-bewältigung, „Infragestellen“ von Teilen des Grundgesetzes und „Systemsturz“ die Rede.[56]

Das Vorliegen von Rechtsverletzung wird amtlich nicht behauptet.

Verfassungsschutz als Ideologiebehörde

Damit wird offensichtlich, daß der „Verfassungsschutz“ weder der AfD noch der SWG rechtlich relevante Vorwürfe macht, sondern es geht um die staatliche Bewertung politischer Meinungen, die allerdings aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie der Meinungsfreiheit von den Beobachtungsobjekten rechtmäßig geäußert wurden. Diese Meinungen - und nicht irgendwelche Taten - werden dabei amtlich als „extremistisch“ eingestuft. Der Gegenbegriff zu „extremistisch“ ist erkennbar die „Mitte“, so daß sich als Überbegriff, nach dem gemäß *Aristoteles* bei einer Definition gesucht werden muß, so etwas wie Ideologie, Weltanschauung oder politische Einstellung auftut. Diese Schlußfolgerung wird dadurch bestätigt, daß diese Art von „Extremismus“ mit Begriffen wie „rechts“ oder „links“ verknüpft wird. Diese Begriffe wiederum beschreiben politisch-weltanschauliche Positionen, die nach einem rechtsstaatlichen Demokratieverständnis grundrechtlich dadurch geschützt sind, daß niemand wegen derartiger Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf: So Artikel 3 Abs. 3 des vom Verfassungsschutz zu schützenden Grundgesetzes. Damit wird deutlich, daß der Verfassungsschutz einen ideologischen Demokratieschutz betreibt, also entsprechend der Konzeption der totalitären Demokratie die Demokratie ideologisiert. Dies erlaubt dann konzeptionell, eine in einer rechtsstaatlich konzipierten Demokratie maßgebliche politische Mehrheit staatlich auszuschalten.

Zwar richtet sich die VS-Beobachtung - analog zur Vorgehensweise der totalitären Demokratie - konkret nur - und zwar ausschließlich - gegen politische Opposition und damit gegen das für eine rechtstaatliche Demokratie zentrale Prinzip der Chancengleichheit aller politischen Parteien, die sich rechtmäßig verhalten. Die Rechtfertigung für die staatliche „Beobachtung“, geheimdienstliche Infiltration und staatspropagandistische Bekämpfung einer sich rechtmäßig verhaltenden Oppositionspartei, also einer derzeitigen Minderheit, besteht jedoch darin, daß diese Partei von der streitbaren bzw. wehrhaften Demokratie - um diese im Grundgesetz zumindest explizit nicht enthaltenen Begrifflichkeit hier einmal anzuführen - als die Mehrheit antizipiert wird: Bei zugestandenem rechtmäßigen Verhalten kann nämlich eine derartige Partei nur dann für die Demokratie gefährlich sein, wenn sie tatsächlich eine verfassungsfeindliche

[56] S. *Horst Meier*, Die AfD und der Verfassungsschutz - ein deutsches Extremistenspiel oder Der lange Abschied von der fdGO, in: *Recht und Politik*, Beiheft 4: 70 Jahre Grundgesetz, 2020.

Agenda hätte, die sie dann als Mehrheitspartei durchsetzen könnte. Während sich die totalitäre Demokratie mit ihrer demokratieideologischen Diktatur gemäß der Parole „kämpferische Demokratie“ gegen die tatsächliche Mehrheit von angenommenen Demokratiefeinden richtet,[57] richtet sich der bundesdeutsche Verfassungsschutz als „streitbare Demokratie“ ideologie-politisch gegen deren potentielle Mehrheit.

Eine ideologie-politische Bewertung politischer Opposition impliziert dabei notwendigerweise eine Staatsideologie, welche die staatlichen Bewertungskriterien für die Bekämpfung der Opposition ergeben und ist damit in zentralen Punkten auf eine demokratische Einheitsmeinung ausgerichtet. Es wird zwar so getan, als wären die Bewertungskriterien rechtlicher Natur wie etwa das Demokratieprinzip. Da jedoch nicht die rechtstaatlich operablen Ableitungen dieses Prinzips maßgebend sind wie etwa der rechtliche Rahmen, der die Chancengleichheit im Rahmen des Mehrparteienprinzips ermöglicht, sondern weltanschauliche Positionen wie ein amtliches Geschichtsverständnis, die danach gegen die Demokratie gerichtet sein würden, sind es dann eindeutig doch ideologische Kriterien, die maßgebend sind, weil erkennbar nach einem ideologisierten Demokratiebegriff vorgegangen wird. Der ideologische Charakter des VS-Vorgehens wird vor allem am Vorwurf des „Revisionismus“ deutlich, was wohl den Hauptvorwurf im Falle der SWG darstellt. Dieser Vorwurf setzt voraus, daß etwa die Darlegung einer alternativen Theorie der Ursachen des 2. Weltkriegs oder die Einordnung des Versailler Vertrages als „Schanddiktat“ das Grundgesetz bedrohen könnten. Etwa das Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Gerichte?

Diese Art von Vorwürfen impliziert eine demokratieideologische Vorwurfskategorie, abgeleitet aus einer zu unterstellenden demokratischen Einheitsmeinung, nämlich eine offiziöse Geschichtstheologie wie „deutsche Schuld“ am Kriegsausbruch, Insinuieren der Unvermeidbarkeit des Holocausts aufgrund eines deutschen Abfalls von der westlichen Werteordnung[58] und dergleichen mehr. Dabei wird eine linksgerichtete Mitte-Ideologie als anzustrebende einheitliche Demokratiemeinung wie „Europa“, „westliche Wertegemeinschaft“, „universale Werte“ als „Gegenentwurf“ durchsetzt. Jede Abweichung von der Demokratieideologie des Verfassungsschutzes wie „Nationalismus“,[59] „Revisionismus“, „Ungleichheitsideologie“ wird dann als potentieller „Weg nach Auschwitz“ insinuiert,[60] was wiederum der amtlichen Feinderklärung gegen weltanschaulich-politische Opposition eine extremistische Härte verleiht. Diese müßte der „Verfassungsschutz“ als

---

[57] Die deutschen Kommunisten haben dies mit der Erfahrung begründet, daß die Deutschen die Warnungen der „Antifaschisten“ nicht beachtet und daher falsch gewählt hätten: „Solche Anklagen boten eine geradezu klassische Legitimation für die Etablierung einer vorbeugenden, erzieherischen Diktatur über `gefährliche Leute´ wie die Deutschen“, so *Jeffrey Herf*, Hegelianische Momente in: *Christoph Cornelißen* u.a. (Hgg.): Erinnerungskulturen, 2004, S. 198 ff., 199; hinsichtlich des Mißstrauens gegenüber den Deutschen dürften auch die anderen „Demokraten“ ähnlich eingestellt gewesen sein, wenngleich man in der (angehenden) BRD dann doch nicht so weit gehen wollte wie in der „Volksdemokratie“, deren Anliegen jedoch – wie zu Beginn des vorliegenden Textes dargestellt - als legitim akzeptiert wurde!

[58] S. zur Rezeption dieser westlichen Werteordnung durch den Nationalsozialismus den 33. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **West-Vergötzung als Verfassungsgebot? Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Westrezeption in der NS-Ideologie**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/05/Surrog33-Westextrem.pdf

[59] Nach BRD-VS-Ideologie beinhaltet das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik … die Verhinderung diffus nationalistischen Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“, s. *Thilo Tetzlaff*, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie? in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., S. 176 und dies bei einer politischen Position, die im 19. Jahrhundert als Kehrseite des Demokratieprinzips gegolten hat: „Nation und Parlament - das waren Zwillinge, eines nicht ohne das andere denkbar. Und ohne Nationalismus hätte es kaum Demokratisierung geben können“, s. *Richter*, a.a.O., S. 89.

[60] Vergleiche dazu *Manfred Kleine-Hartlage*, Neue Weltordnung. Zukunftsplan oder Verschwörungstheorie 2011, S. 49.

demokratiefeindlich und gegen die Menschenwürde gerichtet einstufen, wenn ihm dies sein Innenminister erlauben würde.

Wie im Falle der totalitären Demokratie dargelegt, erhalten dann Grundrechte als essentieller Bestandteil der rechtsstaatlichen Demokratie eine andere Bedeutung, indem sie nicht mehr die Bürger vor ihren Staatsorganen schützen, sondern als staatliche Werte die Bürger zum ideologischen Gehorsam verpflichten.[61] Eine derartige Pflichtenordnung der Werte verkennt den notwendiger Weise fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen (weltlichen) Verfassung und verwandelt diese in ein quasi-religiöses Moralsystem, wodurch „die Verfassung" als Weltenei,[62] durch (Verfassungs-)Richter und vor allem VS-Ideologen als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegitimatorischer Art bereit hält wie verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes - entgegen der Selbsteinstufung seiner maßgeblichen Repräsentanten[63] - als „rechts-extremistisch",[64] Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer als „deutsche Schuld", Friedfertigkeit der polnischen Diktatur und der totalitären Sowjetunion der 1930er Jahre, Vorwürfe des VS gegen die SWG anzusprechen - das Gebot, nicht nur deutscher Opfer gedenken, den Versailler Friedensvertrag nicht als „Diktat" kennzeichnen oder die Wehrmacht nicht als Vorbild für die Bundeswehr ansehen zu dürfen, zusammengefaßt mit dem Verbot, ideologie-politisch relevanten Geschichtsrevisionismus zu pflegen. Diese amtlichen Positionen werden dann dem „mündigen Bürger" verbindlich als von der „Demokratie" gebotene „Werte" vorgeschrieben. Die vor allem zugunsten des Verfassungsschutzkonzepts vorgenommene Transformation von Grundrechten in „Werte" stellt dabei die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips dar.[65] Der Gegensatz zum Rechtsstaat ist historisch jedoch der Glaubensstaat, also der (zivil-)religiöse Zwangsstaat. In diesem Sinne kann auch die „totalitäre Demokratie" eingeordnet werden, deren Existenz - wie dargelegt - entstehungsgeschichtlich der zentrale Grundgesetzbegriff „freiheitliche demokratische Grundordnung" impliziert.

Vorfeld der totalitären Demokratie

---

[61] S. dazu eingehend auch den 28. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/06/Surrog28-Umwrtg.pdf

[62] S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft 1971, S. 91.

[63] S. dazu das Bekenntnis des maßgeblichen Nationalsozialisten *Joseph Goebbels*: „Der Idee der NSDAP entsprechend sind *wir* die deutsche Linke! Nichts ist uns verhaßter als der rechtsstehende nationale Besitzbürgerblock"; so am 06.12.1931 im „Angriff" zitiert bei *W. Venohr*, Stauffenberg. Symbol der deutschen Einheit, 1990, S. 80; daß diese Abgrenzung gegen rechts keine Propagandafloskel darstellt, wird ausführlich dargelegt bei *Ulrich Höver*, Joseph Goebbels - ein nationaler Sozialist, 1992, s. insbesondere S. 153 ff. zu dessen antisemitischen Antikapitalismus; s. dazu auch den 29. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Sozialismus als „Ende des Judentums"**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/07/SoziBwltg-XXIX-SozDAntiSem.pdf

[64] Zur Vermeidung des Anführens zahlreicher Belege, die gebracht werden könnten, um die Einordnung des Nationalsozialismus als „rechtsextremistisch" zumindest für problematisch zu halten, sei lediglich angeführt: „Hitler ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie viele Leute zu tun gewohnt sind", s. *Sebastian Haffner*, Anmerkungen zu Hitler,1981, S. 60, mit dem Hinweis, daß die einzige Opposition, die Hitler wirklich gefährlich hätte werden können, nämlich die Militäropposition, rechts von ihm angesiedelt war: „Verfassungsschutz" ist daher selbst ideologie-politisch als verfehlt oder zumindest als extremistisch problematisch einzustufen! S. ergänzend den 24. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Verwirklichung des sozialistischen Totalitarismus durch den Nationalsozialismus**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/12/SoziBwltg-XXIV-NStotaer-1.pdf

[65] S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 190.

Es sollte deutlich geworden sein, daß die Vorwürfe des Verfassungsschutzes gegen die SWG, aber auch gegen die Oppositionspartei AfD, methodisch und konzeptionell mehr der totalitären Demokratievariante zugerechnet werden müssen, weil sie der rechtsstaatlich konzipierten Demokratie nicht zugerechnet werden können, sondern gegen diese gerichtet sind: Durch den Verfassungsschutz wird staatlich das Mehrparteienprinzip und die politische Chancengleichheit bekämpft, indem vor allem die Meinungsfreiheit durch Nachzensur staatlich delegitimiert wird.[66] Diese Nachzensur soll dabei mit den implizierten Sanktionsfolgen wie Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit, ideologiepolitische Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst gegen Personen, die privat ihre Meinung bekunden, bis zum Vereinsverbot gehend das bewirken, was nach dem grundgesetzlichen Verbot zumindest der Vorzensur ausgeschlossen sein soll, nämlich eine staatliche Ideenunterdrückung.

Da diese Ideenunterdrückung demokratieideologisch begründet ist, also auf zu erkennende „Werte" einer demokratischen Einheitsmeinung gestützt wird, kann es sich bei dieser zu schützenden Demokratie konzeptionell, also bei dem, was sich der „Verfassungsschutz" als Demokratie so vorstellt, um keine rechtsstaatliche Demokratie handeln, sondern um eine Art „Volksdemokratie". Die Nähe des Verfassungsschutzes zu dieser totalitären Variante der Demokratie wird auch dadurch deutlich, daß die dabei verwendete Begrifflichkeit wie „demokratische Politiker" oder „demokratische Parteien",[67] die gegen „Verfassungsfeinde" „Widerstand" leisten, nicht dem Grundgesetz entnommen sind, sondern sich aus der totalitären Grundgesetznachahmung, nämlich der „antifaschistischen" DDR-Verfassung von 1949 ergeben.[68] Vor allem der Vorwurf des „Revisionismus", was zumindest quantitativ der Hauptvorwurf gegen die SWG zu sein scheint, ist methodisch der totalitären Strömung des Sozialismus entnommen und hat sich bei der kommunistischen Machtübernahme in massiver politischer Verfolgung gegen rechts zum Ausdruck gebracht.[69] In der Volksrepublik China,[70] einer „demokratischen Diktatur des Volkes" gemäß Artikel 1 der Verfassung und Vorbild nicht nur für die Roten Khmer,[71] sondern auch für die sog. K-Gruppen, aus denen maßgeblich das ursprüngliche Funktionärspersonals der „Grünen" hervorgegangen ist[72] - etwa 20 % beim Stand des Jahres 1990[73] -, ist dies wie folgt zum Ausdruck gekommen ist: „Ohne den Kampf gegen

---

[66] S. dazu auch den 13. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-) Zensur – Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus"**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/Surrog13-Nachzensur.pdf

[67] S. neben dem angeführten Artikel 6 etwa Artikel 130 Satz 2 der DDR-Verfassung von 1949: „Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt."

[68] S. Artikel 4 Satz 3 und 4 DDR-Verfassung von 1949: „Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand. Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen."

[69] S. dazu ausführlich den 30. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Der Vorwurf des „Revisionismus" durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz" und in kommunistischen Regimes**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/Surrog30-Revisionismusverbot.pdf

[70] S. dazu den 14. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die „Große chinesische Kulturrevolution" als Vorbild der deutschen 68er: Der Kannibalismus der sozialistischen Haßkultur**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-14.pdf

[71] S. dazu den 12. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Das Genozid der 68er: Sozialistischer Umerziehungsextremismus in Kambodscha**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/11/SoziBwltg-XII-PolPot.pdf

[72] S. dazu den 8. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Die deutschen 68er: Die eigentlichen Neo-Nazis? Plädoyer für die Bewältigung der Vergangenheit der wesensverwandten „68er"**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/SoziBwltg-VIII-68er.pdf

[73] S. *Jochen Staadt*, Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute. Hans-Gerhart Schmierer und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands", in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10.

rechts keine Drei Roten Banner;[74] ohne die Drei Roten Banner keine Hungernot; ohne Hungersnot keine Kampagne gegen rechte Tendenzen und dann auch keine Vier Säuberungen und keine Kulturrevolution.“[75] Beim Sprung in die linke Utopie ging es dabei immer wieder gegen „rechte Tendenzen“, „Rechtsabweichler“, „Rechtsrevisionisten“, „Rechtskonservative“ und dergleichen, wie vor allem gegen „Konterrevolutionäre“, um den für China einschlägigen ideologisch gehandhabten Straftatbestand anzuführen.[76] Der Begriff „Revisionismus“ gehörte wie auch der staatliche Vorwurf des „Nationalismus“ oder der Vorwurf „antidemokratisch“ zu den „giftigen Worten der SED-Diktatur“.[77]

Das Vorgehen gegen die SWG durch das Landesamt für Verfassungsschutz der Freien und Hansestadt Hamburg markiert also bei ideologiepolitischer Aufladung des Demokratiebegriffs mit dem Ziel der Herbeiführung einer „demokratischen“ Einheitsmeinung den durchaus möglichen Übergang von der „wehrhaften Demokratie“ der Bundesrepublik zu einer Art kämpferischen Volksdemokratie, was schon dadurch deutlich wird, daß nunmehr dieses Landesamt die einst durchaus abgelehnte Rolle der Bekämpfung der SWG übernimmt, die ursprünglich von der DDR mit ihrer Stasi ausgeübt wurde, um dann im Übergang von der ehemaligen Diktaturpartei SED als PDS oder Die Linke etwa durch Parlamentarische Anfragen mit implizierter Aufforderung zu politischen Diskriminierungsmaßnahmen überbrückt zu werden. Diese Linken verstehen sich als ehemalige Volksdemokraten von vornherein als geborene Demokratieschützer: der antifaschistische Schutzwall hatte doch für stabile Demokratieverhältnisse in der „Deutschen Demokratischen Republik“ gesorgt, die nicht durch freie Wahlausübung durch Demokratiefeinde bedroht werden konnten: Die „DDR“ war dementsprechend demokratisch, weil sie Demokratiefeinde konsequent ausgeschaltet hat! Und letztlich bleibt dies die wirkliche Demokratiekonzeption der politischen Linken in Deutschland,[78] was für den kundigen Beobachter bei den zahlreichen Demonstration „gegen rechts“ und „für Demokratie“ leicht festzustellen ist.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß diese totalitäre DDR-Demokratie von Parteien organisiert wurde, die nunmehr als bundesdeutsche Demokraten die Abschaffung politischer Opposition durch Parteiverbot und Grundrechtsverwirkung fordern, nämlich von der Linken mit der damaligen Bezeichnung SED, in die auch die SPD des ersten DDR-Ministerpräsidenten *Otto Grotewohl*[79] eingegangen war (vermutlich hat dieser freiwillig den entsprechenden Posten

---

[74] Die 1958 verkündeten Drei Roten Banner waren:
- Generallinie des sozialistischen Aufbaus
- Große Sprung nach vorn
- Errichtung von Volkskommunen

[75] So die zusammenfassende Erklärung für das von *Dikötter* beschriebene geschichtliche Phänomen bei *Jisheng Yang*, Grabstein - Mùbêi. Die große chinesische Hungerkatastrophe 1958-1962, 2012, S. 708; den „Drei Roten Bannern“ als Ursache der Hungernot als Folge des Kampfes gegen rechts ist das 5. Kapitel dieses Buchs ab S. 365 gewidmet.

[76] S. dazu den 13. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Der „Kampf gegen rechts“ in der Volksrepublik China – Massenmord und Menschenexperiment**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/11/SoziBwltg-XIII-Chinaggrechts.pdf

[77] S. dazu *Ulrich Weißgerber*, Giftige Worte der SED-Diktatur. Sprache als Instrument von Machtausübung und Ausgrenzung in der SBZ und der DDR, 2010: s. „Boykotthetze“ S. 80, „Hetze“ einschließlich „verfassungsfeindliche“ S. 141, „Revisionismus“ S. 271, „Nationalismus“ S. 200, „Rechtsabweichler“ S. 261 oder „antidemokratisch“ S. 41.

[78] S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/01/SoziBwltg-II-totalitDemokr.pdf

[79] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Grotewohl

übernommen), von der CDU mit ihrem „christlichen Sozialismus“,[80] wofür der erste DDR-Außenminister *Georg Dertinger*[81] steht[82] und die Liberalen,[83] wofür das letzte amtierende DDR-Staatsoberhaupt *Manfred Gerlach*[84] steht. Letzterer hatte mit der Arbeit „Funktion und Entwicklung der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands im Mehrparteiensystem der Deutschen Demokratischen Republik“ promoviert und setzte sich zur Wahrung dieses besonderen Mehrparteiensystems, immerhin - zu Beginn der sog. Wendezeit - bei erstmaliger Kritik an der verfassungsrechtlich bestimmten Vorrangstellung der SED, in dieser „Wendezeit“ für das Verbot der Rechtspartei Die Republikaner ein.[85] Dies wurde dann durch die letztmals volksdemokratisch „gewählte“ Volkskammer der DDR durch Beschluß vom 5. Februar 1990 vollzogen.[86]

Dieses letzte förmliche Parteiverbot in Deutschland wurde dann im wiedervereinten Deutschland in Form der für die BRD charakteristischen Verfassungsschutzmaßnahmen weitergeführt.[87] Immerhin ist diesen dann schließlich das Verwaltungsgericht Berlin entgegengetreten, als diese Rechtsopposition durch die VS-Maßnahmen politisch erledigt war. Bemerkenswert an diesem Gerichtsurteil ist der in der Praxis des „Verfassungsschutzes“ völlig ignorierte Hinweis, daß der Begriff „rechtsextrem“ bei einer rechtlichen Bewertung nicht als relevant angesehen werden sollte.[88]

Diesen rechtsfremden Begriff, den auch das Bundesverfassungsgericht als rechtlich unbrauchbar angesehen hat,[89] benötigt jedoch ein demokratie-ideologisch ausgerichteter Verfassungsschutz. Bei der Übernahme der Bekämpfungsrolle durch diese (ehemaligen?) Volksdemokraten gegen rechts wie etwa im Falle der SWG muß dann der amtlich verwendete

---

[80] S. zu diesem den 18. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf

[81] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_Dertinger

[82] S. dazu auch den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht bezüglich der Christdemokratie: **Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie als DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen rechts** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6neu.pdf

[83] S. zu verfassungsfeindlichen Tendenzen (wenngleich ohne DDR-Bezug) den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C7neu.pdf

[84] S. https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Gerlach

[85] S. dazu *Hannes Bahrmann* / *Christian Links*, Chronik der Wende. Die DDR zwischen 7. Oktober und 18. Dezember 1989, 1994, S. 197 f.: bei einem Staatsbesuch in Prag kündigte *Gerlach* an, daß es in der DDR keinen Raum für Neofaschismus geben könne; dem würde mit allen Mitteln, „auch den gesetzlichen Mitteln des Staates“ entgegengetreten werden; man werde auch keine neofaschistischen Parteien oder Organisationen dulden, also auch keine Zweigstellen der sogenannten Republikaner aus der BRD tolerieren.

[86] S. den entsprechenden volksdemokratischen Antrag: https://www.ddr89.de/texte/druck1.html

[87] S. dazu den 24. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik**: Nachwirken der DDR-Diktatur beim bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“: Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu Verbotsforderungen gegen die Oppositionspartei AfD**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/01/VerbKrit24.pdf

[88] S. *NJW* 1999, S. 806, mit diesem anschließend vom zuständigen Oberverwaltungsgericht bestätigten Urteil wurde den „Republikanern“ Verfassungstreue bescheinigt, was wohl deshalb möglich war, weil diese Partei zwischenzeitlich zur politischen Unwirksamkeit gebracht worden war: Rechtsstaat gerettet, Opfer tot! Funktioniert so eine normale Demokratie?

[89] Allerdings in einem Fall, der keinen unmittelbaren VS-Bezug aufwies: „Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbaren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung“, s. Rn. 20 des Beschlusses vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 –
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/12/rk20101208_1bvr110608.html

BRD-Ideologiebegriff „rechtsextrem“ zunehmend so verstanden werden wie in der Deutschen Demokratischen Republik - die hieß wirklich so! - der Begriff „Faschismus“.

Zusammenfassend kann bei einer derartigen ideologischen Aufladung des Demokratiebegriffs und damit der Demokratieschutzkonzeption die Bedrohung der rechtsstaatlichen Demokratiekonzeption durch den ideologie-politisch agierenden und agitierenden Verfassungsschutz bei Anwendung von dessen üblichen Vokabular wie folgt identifiziert werden:

> **Der Verfassungsschutz überhöht die Verfassung bzw. die Demokratie bei Verstoß gegen das zur staatlichen Neutralität verpflichtende Rechtsstaatsprinzip zu einem ideologischen, ja zu einem quasi-religiösen Konstrukt, dem sich die Bürger im Wertevollzug bei Zurückstellung ihrer Einzelansichten unterwerfen müssen, damit die garantierten Grundrechte ohne Wertemodifikationen ausgeübt werden dürfen. Dies geht mit amtlichen Bedrohungsszenarien und Feindbildern einher, bei denen verschwörungstheoretisch durch die Analyse von Codes und Chiffren insinuiert wird, daß jederzeit die Wiederkehr des Verfassungsdämonen Adolf, also des sog. „Faschismus“ bevorstünde. Die dadurch bewirkte Abgrenzung zu ideologisch bestimmten „Extremisten“ wirkt dabei für „Demokraten“ (unter Einschluß der Kommunisten bei Koalitionsbereitschaft der CDU mit einer kommunistischen Plattform) identitätsstiftend. Dabei wird bei Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz der Demokratie eine unterschiedliche Wertigkeit der politischen Anschauungen eingeführt, die unbeschränkte, nicht der staatlichen Delegitimierung ausgesetzte Grundrechtsausübung und politische Mitwirkung nur den politischen und weltanschaulichen Richtungen erlaubt, denen politikwissenschaftliche Experten der Geschichtsbewältigung demokratische Anschauungen bestätigen. Dagegen müssen etwa „Revisionisten“ als ideologisch bestimmte „Extremisten“ damit rechnen, daß ihre Grundrechtsausübung mit dem Ziel der „Verwirkung“ staatlich delegitimiert wird und sie einem ideologischen Apartheit-System mit zahlreichen Ausgrenzungen (Konten-kündigung, Dienstentlassung) unterworfen werden.**

Damit wendet sich Verfassungsschutz gegen das Mündigkeitsprinzip und damit gegen die Menschenwürde, die dem Bürger entsprechend den staatskirchenrechtlichen Grundsätzen[90] die Selbstbestimmung hinsichtlich seiner politischen und weltanschaulichen Auffassungen erlaubt, so daß sich die Bürger nicht dahingehend amtlich belehren lassen müssen, welche politischen und weltanschaulichen Auffassungen und damit letztlich Wahloptionen staatlich erwünscht sind.

Es sind damit die drei Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem im NPD-Nichtverbotsurteil[91] formulierten Verständnis des Bundesverfassungsgerichts durch den Verfassungsschutz nachhaltig gefährdet wie nicht zuletzt das Vorgehen des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz gegen die SWG belegt. Diese Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung muß man das etablierte Politvokabular aufgreifend mit „Verfassungsschutzextremismus“ auf den Punkt bringen. Da sich dieser amtliche Extremismus ausschließlich gegen Meinungsbekundungen richtet, muß man ihn als

---

[90] S. dazu folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 18, 385, 386 f.;19, 206, 216; 24, 236, 246; 33, 23, 28 f.

[91] S. BVerfGE 145, 67 ff.
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html

„gedankenpolizeilich“ einstufen. Man bewegt sich dabei zumindest im Vorfeld einer totalitären Demokratiekonzeption.

Ausgeblendete Demokratiegefährdung durch die „Mitte“

Damit wird auch deutlich, welche Gefahr für die rechtsstaatliche Demokratie die politische Mitte in Deutschland darstellt, deren Hauptinstrument gegen die zu bekämpfende politische Opposition im demokratie-ideologischen „Verfassungsschutz“ besteht.[92] Der rechtlich nicht vorgesehene Begriff „Extremismus“ wird von den VS-Behörden als Abweichung vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, also nicht nur verfassungsfeindlich, sondern verfassungswidrig eingesetzt, damit die Aktivitäten der politischen Mitte von vornherein aus der Beobachtung des Verfassungsschutzes ausscheiden, sondern nur eine gegen Opposition gerichtete Bekanntmachungspolitik betrieben wird.

Dabei kann doch nur eine machthabende Mitte die Verfassung verletzen oder wenigstens bedrohen! Dies wurde im Fall von Rußland[93] immerhin im Umfeld des Verfassungsschutzes erkannt, wo man nachlesen kann: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf … nicht unterschlagen werden.“[94] In der Tat: Das „Putin-Regime“ ist eine Autokratie der Mitte, wie sich schon daraus ergibt, daß alle in der Duma, dem russischen Parlament, vertretenen Oppositionsparteien in den Analysen im Umfeld des deutschen Verfassungsschutzes als „extremistisch“ eingeordnet wurden, nur nicht die maßgebliche Partei „Geeinigtes Rußland“, die *Putin* die Möglichkeit der Rezeption des bundesdeutschen VS-Rechts und deren Radikalisierung[95] ermöglicht oder dies zumindest gebilligt abgesegnet hat. Nach den Prämissen des deutschen Demokratieschutzkonzept könnten im Übrigen dann in Rußland alle im Parlament vertretenen Oppositionsparteien verboten werden, zumal wegen einer weiteren Rezeption des deutschen Rechts, nämlich der wahlrechtlichen Sperrklausel,[96] „verfassungstreue“ Parteien im Sinne der deutschen VS-Ideologie nicht mehr parlamentarisch vertreten sind. Die konsequente Anwendung des deutschen VS-Rechts würde daher in Rußland in der Tat zum Einparteiensystem führen!

So wie einst die russische Rezeption der, zumindest rückblickend, harmlos erscheinenden deutschen Sozialdemokratie[97] als Bolschewismus in Form von KPD, SED und DDR mit ihrer „Stasi“ zurückgewirkt hat, so könnte die Rückwirkung der radikalisierten russischen Rezeption

---

[92] S. dazu die gerade (2024) erschienene Neuauflage des Werkes des Verfassers: „Konsensdemokratie“ mit dem neuen Untertitel: „Die Mitte als Demokratieproblem“:
https://antaios.de/gesamtverzeichnis-antaios/reihe-kaplaken/1106/konsensdemokratie.-die-politische-mitte-als-demokratieproblem

[93] S. dazu auch die Darlegung des Verfassers: Rußland und die wehrhafte Demokratie, in: *Sezession*, Heft 119, April 2024, S. 34 ff.

[94] S. *Tom Thieme*, „Parteipolitischer Extremismus in Rußland“ in: Hammer, Sichel, Hakenkreuz. Parteipolitischer Extremismus in Osteuropa: Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen, 2007, S. 181.

[95] S. zur entsprechenden Gesetzgebung Russlands eine Analyse der deutschen politischen Bildung von 2019:
https://www.bpb.de/themen/europa/russland-analysen/nr-370/290953/analyse-die-anti-extremismus-politik-in-russland-neue-entwicklungen/
man wünscht sich eine ähnlich kritische Einstellung der politischen Bildung zum deutschen „Verfassungsschutz“.

[96] S. dazu den zweiteiligen Beitrag zum Wahlreich auf dieser Website: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Wahlrecht1.pdf und
Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Wahlrecht2.pdf

[97] S. zu verfassungsfeindlichen Tendenzen bei dieser: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C5SPD.pdf

des deutschen VS-Konzepts sich dahingehend auswirken, daß nunmehr bis zu einem Drittel der deutschen Wahlberechtigen das effektive Wahlrecht verwehrt wird und den deutschen Wählern insgesamt Wahloptionen wegverboten werden. Man muß dann wirklich ein „Volksdemokrat“ sein, um dann noch die Auffassung vertreten zu können, es würde dann noch eine Demokratie vorliegen, wenn diese quasi-bolschewistischen Verbotsforderungen wanderwitzig „gegen rechts“ umgesetzt würden.

Sicherung der rechtsstaatlichen Demokratiekonzeption vor dem „Verfassungsschutz“

Es bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, weshalb ein Befürworter der rechtsstaatlichen Demokratie bzw. des demokratischen Rechtsstaates für die Überwindung des demokratie-ideologischen Verfassungsschutzes eintreten muß. Nur dadurch können die volksdemokratischen Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland, das „zu viel DDR“,[98] von dem einst ein FPD-Vorsitzender gesprochen hat, überwunden werden. Zu ändern ist dabei der Ausgangspunkt der bundesdeutschen Demokratieschutzkonzeption, nämlich das Parteiverbot wie dies vom Bundesverfassungsgericht in einer mehrfach problematischen Weise aus dem Grundgesetz abgeleitet worden ist. Sicherlich sollte man sich bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich „Verfassungsschutz“ für ein alternatives Grundgesetz-verständnis stark machen.

Politisch entscheidend sind jedoch Forderungen nach Änderung der einschlägigen Grundgesetzvorschriften entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarates zu Parteiverboten und analogen Maßnahmen.[99] Letzterem ist dabei die VS-Problematik zuzuordnen, weil mit dem „Verfassungsschutz“ die Wirkung eines Parteiverbots herbeigeführt werden soll, das ansonsten nur durch den direkten Einsatz des Diktaturinstruments Parteiverbot erreicht werden könnte: Die Ausschaltung einer politischen Richtung nicht durch den Wähler, sondern durch eine amtliche Verbotselite mit besonderen Kenntnissen in der Bewältigungspolitik, was bei diesen für „Demokratie“ steht. Für eine Verbotskonzeption einer rechtsstaatlichen Demokratie gilt dagegen entsprechend den vorgenannten Empfehlungen:

> „Verbote oder Zwangsauflösungen politischer Parteien können nur gerechtfertigt sein bei Parteien, welche die Anwendung von Gewalt befürworten oder Gewalt als politisches Mittel zum Sturz der demokratischen Grundordnung einsetzen und damit die durch die Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten untergraben. Allein die Tatsache, daß sich eine Partei für eine friedliche Verfassungsänderung einsetzen sollte, reicht nicht für ein Verbot oder eine Auflösung aus. Die Tatsache allein, daß eine Partei eine Änderung der Verfassung mit friedlichen Mitteln befürwortet, sollte nicht ausreichend für ein Verbot oder die Auflösung der Partei sein. Eine Partei die eine friedliche Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung durch rechtmäßige Mittel anstrebt, kann auf der Grundlage der Meinungsfreiheit nicht verboten oder aufgelöst werden. Das bloße Anfechten der etablierten Ordnung an sich kann in einem freien und demokratischen Staat nicht als strafbare Handlung angesehen werden. Jede demokratische Gesellschaft hat andere Mechanismen zum Schutz der Demokratie und der Grundfreiheiten durch solche Instrumente wie freie Wahlen und in einigen Ländern durch Volksabstimmungen, wodurch die Einstellung zu einem Vorschlag, die verfassungsmäßige Ordnung im Land zu ändern, ausgedrückt werden kann.“

---

[98] S. https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fdp-chef-westerwelle-es-gibt-wieder-zu-viel-ddr-in-deutschland-a-516296.html

[99] S. https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-INF(2000)001-e

Bei Beachtung dieser Empfehlungen würde die Bundesrepublik Deutschland endlich eine normale Demokratie darstellen und nicht mehr einen „**neuen Typ der demokratischen Staatsform** …, für die wir noch die richtige Vokabel suchen“, wie es in einem maßgeblichen Kommentar zum Grundgesetz[100] nachzulesen ist und in einem umfangreichen jüngsten Verfassungsvergleich wie folgt zum Ausdruck gekommen ist: „We have seen that the idea of ´militant democracy´ is of German origin … The country reports have shown that the German conception of ´militancy´ is … an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a ´militant democracy´ on other countries as it stands.”[101]

Deutsche Sonderwege gelten doch bewältigungspolitisch als gefährlich. Dann sollte man hinsichtlich des Demokratieschutzes endlich einen bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg beenden. Der Verfassungsschutz würde dann keine Demokratiegefährdung mehr darstellen können. Die Gefahr einer totalitären Demokratie wäre gebannt und die rechtsstaatliche Demokratiekonzeption bzw. der demokratische Rechtsstaat würde die volle Wirkung entfalten können. Ein Ziel, das im Selbstverständnis der SWG wie folgt formuliert ist:

> „Die SWG vertritt die Ansicht, daß eine plurale freiheitliche Gesellschaft nur funktionieren kann, wenn sie neben einem linken Flügel und einer linken Mitte auch über einen demokratischen rechten Flügel verfügt, wie überall bei unseren europäischen Nachbarn. Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft versteht sich als Teil dieser demokratischen - sei sie konservativ, sei sie nationalliberal - Rechten.“[102]

Hinweis: Die vorliegend online gestellte Abhandlung stellt eine Ergänzung zu dem für die SWG erstellten Gutachten mit dem Titel Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutz-extremismus in Hamburg dar.

---

[100] So *Dürig* / *Klein*, in: *Maunz* / *Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdruck vom Original übernommen.

[101] S. *Markus Thiel* in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes: The `Militant Democracy` Principle in Modern Democracies, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA. Das zitierte Ergebnis ist deshalb bemerkenswert, weil einige Autoren, insbesondere *Carlos Vidal Prado* zu Spanien, s. S. 243 ff., eine harmonisierende Betrachtung anzustellen suchen, indem sie den selbstverständlichen Staatsschutz in einer Demokratie als „wehrhafte Demokratie“ ansehen und dabei die bundesdeutsche Besonderheit verkennen.

[102] So die zusammenfassende (Selbst-)Einordnung der SWG im Beitrag von *Hans-Joachim von Leesen*, Die bewegten Jahre der Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft e.V. - Wie es wirklich war, in: *Deutschland-Journal* 2012, 50 Jahre, Sonderausgabe zum 12. Mai 2012, Hamburg 2012, S. 16 -28; sowie online: https://www.swg-mobil.de/deutschland-journal/07Die_bewegten_Jahre_der_Staats_und_Wirtschaftspolitischen_Gesellschaft_e.V.pdf

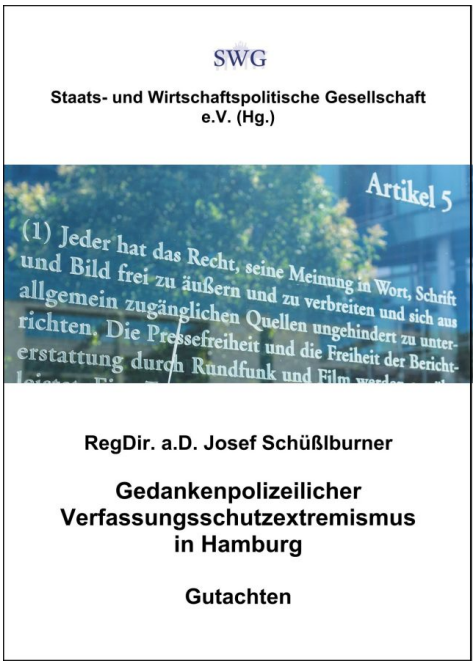

Dieses Gutachten kann eingesehen werden:

https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf

oder

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/02/SWG-Gutachten-Druckversion.pdf